UNIVERSITÄT BONN

Handreichung des Rektorats zum Thema „Befangenheit in Berufungsverfahren“

(Stand: Oktober 2023)

Grundlage für ein faires und transparentes Berufungsverfahren ist es, Befangenheiten zu vermeiden sowie auch keinen Anschein einer Befangenheit aus Sicht eines Dritten entstehen zu lassen.

Die Universität Bonn regelt die Prüfung der Befangenheit in Berufungsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW, § 20 und § 21) und soweit einschlägig der „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ der DFG.

An wen richtet sich die Handreichung?

Die Handreichung richtet sich an die Dekan*innen, Vorsitzenden von Berufungskommissionen, Mitglieder von Berufungskommissionen, Berufungsbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten sowie Gutachter*innen.

Wer kann im Zweifelsfall Auskunft geben?

In Zweifelsfällen wenden Sie sich gerne vertrauensvoll an die Mitarbeiter*innen der Abt. 3.1 Berufungen und Professuren.

In Bezug auf wen ist die Befangenheit zu prüfen?

Die Befangenheit ist in Bezug auf die Bewerber*innen zu prüfen und nicht auf die etwaige Befangenheit von Kommissionsmitgliedern untereinander.

Welche Kriterien gelten für die Prüfung der Befangenheit?

Grundsätzlich gilt, dass sowohl Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachter*innen die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerber*innen haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber*innen noch privat in naher Verbindung stehen.
Dabei wird zwischen (1) Ausschlusskriterien und Kriterien, bei denen (2) die Besorgnis der Befangenheit im Einzelfall zu prüfen ist, unterschieden.

(1) In jedem Fall ausgeschlossen von der Mitwirkung in der Berufungskommission bzw. als Gutachter*in sind die folgenden Personen (in Anlehnung an § 20 VwVfG NRW):

a.) Bewerber*innen

b.) Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können

c.) Angehörige von Bewerber*innen im Sinne des § 20 VwVfG NRW sind: Hierzu zählen

1) die*der Verlobte;
2) die Ehegattin*der Ehegatte oder die*der eingetragene Lebenspartner*in;
3) verwandte und verschwägerte Personen gerader Linie,
4) Geschwister;
5) Kinder der Geschwister;

6) die Ehegatt*innen der Geschwister und die Geschwister der Ehegatt*innen;

6.a) die eingetragenen Lebenspartner*innen der Geschwister und die Geschwister der eingetragenen Lebenspartner*innen;

7) Geschwister der Eltern;

8) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die aufgeführten Personen auch dann, wenn 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

d.) Kommissionsmitglieder, die bei einer Bewerberin*einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr*ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind

e.) Gutachter*innen, die bei einer Bewerberin*einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr*ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

f.) Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind

g.) Inhaber*innen der zu besetzenden Professur, sofern die Berufungsordnung in § 4 keine Ausnahme zulässt

h.) Personen bei denen eine dienstliche Abhängigkeit (z. B. Professor*in und Mitarbeiter*in) oder ein Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer*in-Schüler*in-Verhältnis bei Promotion oder Gutachter*intätigkeit bei Habilitation) besteht. Dies gilt sowohl bei einem bestehenden Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis als auch bis zu sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Für die Medizinische Fakultät kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es sich um die Berufung einer klinischen W2-Professur (Oberarztstelle) handelt. Um das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Chefärztin*Chefarzt (W3) und Oberärztin*Oberarzt (W2) zu gewährleisten, kann die Chefärztin*der Chefarzt Mitglied der Berufungskommission sein. Eine Befangenheit nach Buchstabe c ist jedoch auch in dieser Konstellation vorrangig und führt zum Ausschluss aus der Berufungskommission.

(2) Bei den nachstehenden Kriterien ist die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG NRW) im Einzelfall zu prüfen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Mitglied einer Berufungskommission oder ein*e Gutachter*in bei der Ausübung ihrer*seiner Tätigkeit tatsächlich parteiisch ist oder sich von sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lässt. Vielmehr soll bereits dem Anschein einer nicht mehr neutralen Amtsführung begegnet werden. Insofern bedarf es nachvollziehbarer, tatsächlich feststellbarer Umstände, die die Beteiligten von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen können, dass das Berufungskommissionsmitglied befangen sein könnte.

Der böse Schein, wie er sich für eine*n objektive*n Beobachter*in darstellt, ist ausreichend.

a. enge wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der letzten sechs Jahre, z. B. gemeinsame Lehrveranstaltungen, Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen.

   Da die Zusammenarbeit in Projekten sehr divers ist, muss bei der Beurteilung gemeinsamer Projekte die jeweilige Konstellation in der Berufungskommission offengelegt und diskutiert werden. Allein aus der Tatsache, dass Kommissionsmitglieder und Bewerber*innen demselben SFB, Exzellenzcluster oder vergleichbaren ggf. ortsübergreifenden Verbundprojekt angehören, kann nicht auf eine Befangenheit geschlossen werden. Es müssen zusätzlich Fälle von Buchstabe a) oder c) bis e) vorliegen. Es ist dann eine Entscheidung zu treffen, ob von außen der Anschein der Befangenheit besteht.

   Mit Blick auf gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften gemeint. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Berufungskommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber ein*e Bewerber*in ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausgebergremien von Zeitschriften. Bei einer sehr großen Anzahl an Mitautor*innen ist eine Befangenheit davon abhängig, ob es eine direkte Zusammenarbeit der betreffenden Personen gab.

b. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. einer Gutachterin*eines Gutachters zum selben Institut der Universität oder zur selben wissenschaftlichen Einrichtung der Bewerberin*des Bewerbers und umgekehrt. Dies gilt nicht für die interne Begutachtung bei Zwischen- und Endevaluation im Rahmen von Tenure-Track -Verfahren oder bei Hausberufungen; in diesen Fällen liegt die Besorgnis der Befangenheit nur vor, wenn zusätzlich einer der Fälle von Buchstabe a) oder c) bis e) vorliegt oder ein privates Näheverhältnis zwischen Gutachter*in und zu begutachtender Person besteht.

c. unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenzsituation

d. zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerber*innen, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten

e. Beteiligung an gegenseitigen, d. h. Begutachtungen von Bewerber*innen durch Kommissionsmitglieder und umgekehrt, sowie Begutachtungen in anderen Berufungsverfahren, im Rahmen von Endevaluationen oder im Rahmen von peer Reviews der zurückliegenden zwölf Monate.

f. Zugehörigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung zu derselben organisatorischen Einheit wie die zu besetzende Professur, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind und somit ein Vorgesetztenverhältnis entsteht.

Die Liste mit Kriterien, die Anlass der Besorgnis der Befangenheit geben, ist **nicht abschließend**. Gründe, die gem. Nr. 1 und 2 zum Vorliegen von Befangenheit führen bzw. führen können sind anzuzeigen.

(3) Bei der Bestellung von Gutachter*innen ist die Berufungskommission zudem angehalten, folgende Punkte zu beachten:

a. Bewerber*innen können Gutachter*innen nicht selbst vorschlagen.

b. Bewerber*innen sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachter*innen zu senden.

c. Personen, die Mitglied der Berufungskommission waren und aufgrund von Befangenheit oder aus anderen Gründen ausgeschieden sind, dürfen nicht als Gutachter*in herangezogen werden.

d. An die Gutachter*innen darf keine Mitteilung über das vorläufige Meinungsbild der Berufungskommission zum Reihungsvorschlag weitergegeben werden. Der Beschluss über den Listenvorschlag ist von der Berufungskommission erst nach Eingang und Erörterung der Gutachten zu fassen.

Wie wird die Befangenheit in Berufungsverfahren geprüft und wie wird damit umgegangen?

1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen:

Die Prüfung der Befangenheit ist als Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung auszuweisen und durchzuführen. Die*der Kommissionsvorsitzende weist die Kommissionsmitglieder explizit auf die Verpflichtung der Meldung von etwaigen Befangenheitsgründen hin. Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien unter Nr. 1 und 2 die Möglichkeit der Befangenheit besteht, müssen dies unverzüglich der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet per Beschluss anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist (In Zweifelsfällen wendet sich die*der Kommissionsvorsitzende an die Abt. 3.1). Die wesentlichen Gründe für den Beschluss zur potentiellen Befangenheit sind im Protokoll der Sitzung aktenkundig zu machen.

2. Umgang mit Befangenheit bei Mitgliedern der Berufungskommission:

Liegt nach Sichtung der Bewerbungen eine Befangenheit vor, verlässt das Kommissionsmitglied für die Zeit der Vorauswahl den Sitzungsraum. Die Berufungskommission stellt dann erneut die Beschlussfähigkeit fest. Ist diese gegeben, erfolgt die Vorauswahl ohne das befangene Kommissionsmitglied. Sofern die Bewerbung, der gegenüber Befangenheit eines Kommissionsmitglieds vorliegt, nicht in die engere Auswahl genommen wird, kann das vormals befangene Kommissionsmitglied wieder in der Berufungskommission mitwirken.

Bleibt die Befangenheit nach der Vorauswahl bestehen, ist das Kommissionsmitglied zu ersetzen. Eine Beteiligung des ausgeschlossenen Mitglieds als Gast an den Sitzungen der Berufungskommission ist nicht möglich.

3. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter*innen:

Bei der Beratung zur Auswahl der Gutachter*innen sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter*innen müssen am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerber*innen schriftlich erklären. Im Falle einer möglichen Befangenheit melden die Gutachter*innen diese unverzüglich der Berufungskommission. Die Entscheidung, ob eine Befangenheit vorliegt, wird von der Kommission per Beschluss gefasst und die Entscheidungsgründe werden im Sitzungsprotokoll festgehalten.